

05.12.94**Empfehlungen**G - Fz**der Ausschüsse**zu **Punkt**der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Dritte Gebührenanpassungsverordnung - 3. GebAV)

A.**Der federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1

In § 1 ist die Zahl "81" durch die Zahl "85" zu ersetzen.

Begründung:

Nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet 9 Abschnitt III Nummer 10 des Einigungsvertrages ist die Gebührenordnung für Ärzte in regelmäßigen Abständen an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen, wobei das Bezugsgrößenverhältnis der Sozialversicherung zu berücksichtigen ist. Dieses beträgt zum 1. Januar 1995 81,04 v.H. Angesichts der gestiegenen Praxis- und Lebenshaltungskosten und zu erwartender weiterer Kostensteigerungen ist der alleinige Verweis auf das Bezugsgrößenverhältnis nicht angebracht.

Eine Erhöhung auf 85 v.H. wird daher als angemessen betrachtet.

Ausgeliefert am**06. DEZ. 1994**

2. Zu § 2

In § 2 ist die Zahl "81" durch die Zahl "85" zu ersetzen.

Begründung:

Nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet 9 Abschnitt III Nummer 10 des Einigungsvertrages ist die Gebührenordnung für Zahnärzte in regelmäßigen Abständen an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen, wobei das Bezugsgrößenverhältnis der Sozialversicherung zu berücksichtigen ist. Dieses beträgt zum 1. Januar 1995 81,04 v.H. Angesichts der gestiegenen Praxis- und Lebenshaltungskosten und zu erwartender weiterer Kostensteigerungen ist der alleinige Verweis auf das Bezugsgrößenverhältnis nicht angebracht.

Eine Erhöhung auf 85 v.H. wird daher als angemessen betrachtet.

3. Zu § 3 Satz 1

In § 3 Satz 1 ist die Zahl "81" durch die Zahl "85" zu ersetzen.

Begründung:

Nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet 9 Abschnitt III Nummer 10 des Einigungsvertrages ist die Hebammenhilfe-Gebührenordnung in regelmäßigen Abständen an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen, wobei das Bezugsgrößenverhältnis der Sozialversicherung zu berücksichtigen ist. Dieses beträgt zum 1. Januar 1995 81,04 v.H. Angesichts der gestiegenen Praxis- und Lebenshaltungskosten und zu erwartender weiterer Kostensteigerungen ist der alleinige Verweis auf das Bezugsgrößenverhältnis nicht angebracht, zumal in Erwartung einer Verweildauerverkürzung des Krankenhausaufenthaltes bei Geburten ein flächendeckendes Angebot an Nachsorgebetreuung durch Hebammen und Entbindungspfleger sicherzustellen ist.

Eine Anpassung des Gebührenniveaus auf 85 v.H. ist daher dringend erforderlich.

4. Zu § 4 Satz 1 und 2 und zu §§ 1, 2

§ 4 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. § 3 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 1995 in Kraft und findet bei Geburten und Fehlgeburten nach dem 31. Dezember 1994 für die Vergütung sämtlicher Hilfeleistungen Anwendung."

Als Folge sind in den §§ 1 und 2 jeweils die Worte "vom 1. Januar 1995" durch die Worte "vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung" zu ersetzen.

Begründung:

Ein die Gebührenhöhe betreffender Bundesrats-Beschluß führt durch die vor Einleitung des Verkündungsverfahrens notwendige Beschlußfassung der Bundesregierung zu einer zeitlichen Verzögerung, der es Rechnung zu tragen gilt. Eine fristgerechte Verkündung der Verordnung vor dem 1. Januar 1995 kann insoweit nicht sichergestellt werden. Bei einer späteren Verkündung würden die §§ 1 und 2 mit dem für belastende Rechtsänderungen geltenden Rückwirkungsverbot kollidieren. Die Änderung stellt daher ein der Verkündung nachfolgendes Inkrafttreten sicher. Das Rückwirkungsverbot gilt nicht für § 3, da der Mehraufwand für die Hebammenhilfe die gesetzliche Krankenversicherung betrifft und keine Beitragssatzsteigerungen zu erwarten sind.

B.

5. **Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

★

